



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
28. Ratssitzung vom
8. März 2012
beantwortet**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 214 2010/2012

von Daniel Wettstein namens der FDP-Fraktion
vom 6. Juli 2011

(StB 10 vom 4. Januar 2012)

„Polizei – Wie weiter bei den Vollzugsproblemen in der Stadt?“

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Zusammenlegung der beiden Polizeikorps von Stadt und Kanton Luzern ist gelungen. Im Rahmen der Umsetzung tauchten aber in der Praxis Zuständigkeitsfragen auf. Einerseits hat die Stadt Luzern im Zusammenhang mit dem zunehmenden Nutzungsdruck auf den öffentlichen Grund ein neues Reglement und eine neue Verordnung zu dieser Nutzung geschaffen, die am 1. April 2011 in Kraft getreten sind. Andererseits haben sich im praktischen Alltag Fragen ergeben, in welchen sich Stadt und Kanton nicht über die Zuständigkeiten einig waren. Die im Bericht und der Botschaft zur Polizeizusammenlegung gemachten Ausführungen sind jedoch korrekt und haben nach wie vor Gültigkeit. Im Rahmen der Polizeizusammenlegung wurden einige Reglemente bereits angepasst.

Konkret haben sich bei der Umsetzung dieser Vorgaben Fragen zum Vollzug, insbesondere der Kontrolle von Bestimmungen städtischer Reglemente und der Verfolgung von Verstössen gegen Strafbestimmungen dieser kommunalen Reglemente, gestellt. Dies namentlich im Bereich Nutzung des öffentlichen Grundes (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010; Reglement über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003).

Kanton und Stadt Luzern sind sich zwar einig darin, dass jede Gemeinde grundsätzlich ihre eigenen Reglemente zu vollziehen hat. Die Meinungen gingen allerdings auseinander, ob die Luzerner Polizei eine verpflichtende Aufgabe im Vollzug hat und allenfalls welche Rolle sie dabei ausübt. Der Sicherheitsausschuss Luzerner Polizei des Regierungsrates und des Stadtrates erkannte die Problematik und hat im Sommer eine Übergangsregelung geschaffen. Diese regelt, wie die Bereiche Strassendarbietungen und Taxiwesen kontrolliert werden. Die aufgeworfenen Rechtsfragen liess der Sicherheitsausschuss ergänzend dazu durch ein Gutachten klären.

Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung kontrolliert seit Sommer 2011 in erster Linie die Luzerner Polizei, ob Strassendarbietende die Vorgaben des Reglements und der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes einhalten. Seit Herbst 2011 unterstützt sie auch Kontrollen im Bereich des Reglements über das Taxiwesen.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Wie stellt sich der Stadtrat künftig den Vollzug städtischer Reglemente und Verordnungen vor?

Grundsätzlich vollzieht die Stadt Luzern beziehungsweise deren Organe ihre Reglemente und Verordnungen selbst. Dabei kann die Luzerner Polizei in Situationen beigezogen werden, in denen polizeilicher Zwang nach §§ 5 ff. des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (SRL 350) ausgeübt werden muss.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SRL Nr. 300, UeStG) besagt, dass die Strafverfolgung nur auf Anzeige der Gemeinde erfolgt. Sie entscheidet, ob im konkreten Einzelfall eine Strafverfolgung erfolgen oder ausschliesslich verwaltungsrechtliche Mittel angewendet werden sollen. Die Grundidee dabei ist, dass die Gemeinden damit die Möglichkeit haben, mit weniger einschneidenden Mitteln (verwaltungsrechtliche Mittel, wie etwa keine Bewilligung mehr zu erteilen, Bewilligungsstopp für eine gewisse Zeit oder Bewilligung mit einschränkenden Auflagen usw.) als dem Strafrecht ihr Gemeinderecht durchzusetzen.

Erfüllt die Luzerner Polizei im Auftrag der Stadt Luzern sicherheitspolizeiliche Aufgaben, wie beispielsweise vorgenannt Kontrollen in den Bereichen Strassendarbietungen oder Taxiwesen, muss dies zwischen Stadt und Kanton in einer Vereinbarung festgelegt werden. Bis im Jahre 2012 wird die Übergangsregelung durch die bei der Polizeizusammenlegung vereinbarte Abgeltung finanziert. Wie die Finanzierung ab 2013 aussieht, muss im Verlauf des kommenden Jahres verhandelt werden. Im Verlauf von 2012 können auch Erfahrungen mit dieser Übergangsregelung und den Handlungsrichtlinien, die Stadt und Kanton ausgearbeitet haben, gesammelt werden.

Darüber hinaus verständigen sich Luzerner Polizei und Stadt seit der Polizeizusammenlegung jeweils über notwendige Schwerpunktkontrollen im Rahmen der mit B 56 (Planungsbericht zur Zusammenlegung) politisch-strategischen Begleitung durch den Stadtrat. Dies etwa betreffend Verkehrsanordnungen, die sich auf Strassenverkehrsrecht, das Bundesrecht darstellt, stützen. Dies wurde letztmals für die Kontrolle der für 60 Tage aufgestellten Fahrverbote im Rösslimattgebiet, mit denen der Freiersuchverkehr eingedämmt wurde, gemacht. Im Sicherheitsausschuss wurde weiter vereinbart, dass die Luzerner Polizei die Stadt auch beim Vollzug des Reglements über die Strassenprostitution vom 10. November 2011, das voraussichtlich am 15. Februar 2012 in Kraft tritt, unterstützt.

Zu 2.:

Teilt der Stadtrat die Meinung der FDP, dass der Aufbau eines eigenen Ordnungsdienstes nicht der richtige Weg wäre?

Der grösste Teil der städtischen Reglemente lässt sich von den Stadtbehörden selber vollziehen. Gerade in Fällen, in denen die Personen, die gegen ein Reglement oder eine Verordnung verstossen, bekannt sind, können die Mitarbeitenden der Verwaltung in der Regel selber einschreiten. Dabei müssen sie nicht über einen Polizeistatus verfügen. Sollte polizeiliche Unterstützung notwendig sein, kann diese situativ (Amtshilfe) angefordert werden. Oder aber, wie zur Frage 1 ausgeführt, für Kontrolltätigkeiten eingekauft werden.

Es hat sich allerdings seit der Polizeizusammenlegung herausgestellt, dass mit den bestehenden personellen Ressourcen die Einhaltung der städtischen Vorgaben im Bereich des öffentlichen Grundes nicht immer lückenlos gewährleistet ist. Die massive Zunahme an Gesuchen für die Nutzung des öffentlichen Grundes in den vergangenen Jahren hat dazu geführt, dass die Kontrollen vor Ort nicht mehr so intensiv wie gewünscht durchgeführt werden können. Aus diesem Grund bestehen in einigen Bereichen Vollzugsdefizite. So beispielsweise bei der Kontrolle der Geschäftsauslagen oder der Einhaltung der kommunalen Ausführungsbestimmungen zum Ruhetags- und Ladenschlussgesetz. Die Schaffung einer zusätzlichen Organisationseinheit ist allerdings derzeit nicht vorgesehen. Vielmehr müsste die bestehende personell aufgestockt werden.

Zu 3.:

Wie sieht die künftige Zusammenarbeit/Aufgabenteilung Stadt-/Kantonspolizei aus?

Grundsätzlich gilt, dass die Luzerner Polizei kantonales und Bundesrecht zu vollziehen hat, die Stadt, wie alle anderen Gemeinden auch, kommunales Recht.

Das nun vorliegende Gutachten von Christof Riedo, Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität Freiburg, und Markus Gredig, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Föderalismus der Universität Freiburg, hat teilweise Klarheit geschaffen. Es zeigt aber auch auf, dass es hinsichtlich des Vollzugs und der Strafverfolgung kein „Schwarz-Weiss“ gibt. Im wohlverstandenen Interesse der Bevölkerung muss die Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und Luzerner Polizei konkret definiert werden. Aus diesem Grund haben Stadt und Kanton Handlungsleitlinien für die Luzerner Polizei und die zuständige Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erarbeitet. Diese stützen sich auf das Gutachten.

Wie bereits festgehalten, setzt die Verfolgung von Widerhandlungen gegen kommunale Straftatbestände eine besondere Erklärung der Gemeinde (eine „Anzeige“ im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 UeStG) voraus. Liegt eine solche Erklärung vor, gilt indes der Grundsatz des Verfolgungszwanges. Die Polizei bleibt laut Gutachtern verpflichtet,

- entsprechende Strafanzeigen Privater entgegenzunehmen;

- unaufschiebbare (Beweissicherungs-)Massnahmen zu treffen bei Verdacht auf eine strafbare Handlung;
- allfällige Widerhandlungen den jeweiligen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen;
- Widerhandlungen nach Eingang einer „Anzeige“ der Gemeinde im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 UeStG zu verfolgen, wie wenn es sich um ein Officialdelikt handelte.

Zudem kann die Luzerner Polizei in ihrer Funktion als Sicherheitspolizei beigezogen werden, um entsprechende Kontrollen durchzuführen mit dem Ziel, Widerhandlungen gegen kommunales Gemeindestrafrecht überhaupt zu entdecken. Dieser Beizug erfolgt jedoch über einen Leistungseinkauf, da laut Gutachten die Luzerner Polizei nicht verpflichtet ist, von sich aus aktiv nach Widerhandlungen gegen kommunales Recht zu suchen. Die Gutachter stellen indes fest, dass wegen des grundsätzlichen Strafverfolgungszwangs keine Leistungen der Luzerner Polizei als Strafverfolgungsbehörde im Voraus eingekauft werden können.

Nebst dem Einsatz der Luzerner Polizei für Kontrollen in den Bereichen Strassendarbietungen und Taxiwesen werden die Polizistinnen und Polizisten der Luzerner Polizei künftig im Rahmen der üblichen Prioritäten des polizeilichen Handelns in den Bereichen Strassendarbietungen, Taxiwesen, Boulevardbetriebe und Veranstaltungen für die Stadt aktiv sein. Im Wesentlichen sollen die an der Front tätigen Polizistinnen und Polizisten Feststellungen an die zuständigen Dienstabteilungen der Stadt weiterleiten, damit diese über die weiteren Massnahmen entscheiden können.

Nach wie vor tauschen sich Stadt und Kanton im Rahmen des Sicherheitsausschusses jeweils periodisch über aktuelle Fragestellungen aus, wie etwa aktuell den Vollzug des Reglements über die Strassenprostitution.

Der Stadtrat von Luzern

